

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gerwald Claus-Brunner (PIRATEN)

vom 20. Mai 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2014) und **Antwort**

Fremdnutzung des Herrmann-Ehlers-Platzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Derzeit wird durch einen Bauzaun geschütztes Baumaterial auf dem Herrmann-Ehlers-Platz gelagert, welches Ästhetik und Nutzbarkeit der Freifläche beeinträchtigt.

1.1 Gibt es Gründe für die Lagerung inmitten des öffentlichen Platzes? Wenn ja, welche?

1.2 Wäre eine Unterbringung im U-Bahnhof Rathaus Steglitz (z.B. Kreisel Erdgeschoß) möglich? Wenn ja, ab wann könnte diese erfolgen? Wenn nein, warum nicht?

1.3 Warum wird nicht der durch die Stilllegung des Busbahnhofs entstandene Freiraum zur Lagerung genutzt?

Zu 1.1.: Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf teilte hierzu mit, dass der durch den Bauzaun abgegrenzte Baustellenbereich bereits vor einiger Zeit verkleinert und in zwei voneinander getrennte Bereiche aufgeteilt worden sei. Seitdem sei der direkte Zugang von der Bushaltestelle zum Herrmann-Ehlers-Platz wieder möglich. Die an die Nebenfahrbahn der Albrechtstraße angrenzende Baustelleneinrichtung müsse zwingend an dieser Stelle verbleiben, weil sich dort Bauschuttcontainer befänden. Aus Sicherheitsgründen und um Verschmutzungen zu vermeiden, sollten die Container aus Sicht des Bezirkes in der Nähe der Baustelle, hier des eingehausten U-Bahneingangs, stehen. Gleichzeitig sei es aus Sicherheitsgründen notwendig, dass die Container so stehen, dass sie möglichst ohne Befahren des Platzes abgeholt werden können.

Zu 1.2.: Eine Unterbringung von Baumaterial in den Zugangsbereichen des U-Bahnhof Rathaus Steglitz ist aus Gründen des Brandschutzes nicht möglich, da die dortigen Flächen (insbesondere während der aktuellen bauzeitlichen Sperrung des U-Bahn-Zugangs am Herrmann-Ehlers-Platz) als Verkehrsflächen benötigt werden. Zudem würden während der Baustofftransporte Sicherheits- und Verschmutzungsprobleme auftreten.

Zu 1.3.: Die Sperrung des Busbahnhofs zur endgültigen Klärung der Standsicherheit eines Deckenfeldes gilt auch für Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter. Zudem wür-

den Baustofftransporte zwischen Herrmann-Ehlers-Platz und Busbahnhof (entweder über die Albrechtstraße oder durch das U-Bahnhofs-Zwischengeschoss) Behinderungen, Sicherheits- und Verschmutzungsprobleme aufwerfen.

2. Wurden bei der Einhausung des U-Bahn-Zugangs Rathaus Steglitz am Herrmann-Ehlers-Platz die umliegenden Nutzungen bedacht? Wäre diese auch weniger raumgreifend möglich gewesen? Wenn ja, warum wurde dies nicht so realisiert? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.: Baustellen werden grundsätzlich so wenig raumgreifend wie möglich eingerichtet. Darin sind Lagerflächen, Montage- und Bewegungsflächen u.a.m. zu berücksichtigen. Dies gilt natürlich auch für die Einhausung des U-Bahn-Zugangs am Herrmann-Ehlers-Platz.

3. Die signifikante Zunahme an Bekleidungshändlern und anderen untypischen Angeboten wird dem Charakter eines Wochenmarktes zunehmend weniger gerecht. Was wird unternommen, damit an den Markttagen wieder mehrheitlich Lebensmittel-, Gemüse- oder Obststände vertreten sind?

Zu 3.: Das mögliche Angebot bei nach § 69 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Wochenmärkten richtet sich nach § 67 GewO in Verbindung mit der „Verordnung zur Bestimmung der Gegenstände des Wochenmarktes“ vom 05.06.1986 (GVBl. S. 891), zuletzt geändert durch Art. I Erste ÄndVO vom 14.05.1993 (GVBl. S. 232). Die in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Waren des täglichen Bedarfs sind über die in § 67 Absatz 1 GewO genannten Gegenstände des Wochenmarktverkehrs hinaus für den Handel auf festgesetzten Wochenmärkten im Land Berlin zugelassen. Dies sind beispielsweise verschiedene Textilien, Kleinlederwaren, bestimmte Haushaltsartikel, Kleinspielwaren und Schmuckwaren einfacher Art. Auf Grund dieser Rechtslage steht es den Betreiberinnen und Betreibern von festgesetzten Wochenmärkten also frei, das Angebot im Rahmen dieser Rechtsvorschriften zu gestalten.

4. Wie haben sich die Standgebühren in den zurückliegenden 10 Jahren entwickelt?

5. Gibt es für bestimmte Anbieter/Nutzer reduzierte Standgebühren z. B. für Eigenvermarkter landwirtschaftlicher Produkte aus der Region? Wenn ja, wie sind diese ausgestaltet? Wenn nein, warum nicht?

5.1 Falls eine Subventionierung regionaler Produkte vorgesehen ist, wann soll diese eingeführt werden?

Zu 4. und 5.: Bei dem in Rede stehenden Markt handelt es sich nach Mitteilung des Bezirkes um einen kommunal betriebenen Wochenmarkt. Der Gebührenrahmen für die Bemessung der Standgebühren ergibt sich aus der „Verordnung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der städtischen Wochenmärkte“ vom 05.12.1986 (GVBl. S. 2033), die zuletzt durch Verordnung vom 29.10.2013 (GVBl. S. 566) angepasst wurde. Innerhalb der darin vorgegebenen Gebührenrahmen kalkulieren die Bezirke die jeweiligen Gebühren in eigener Verantwortung anhand ihrer jeweiligen tatsächlichen Kostendaten. Die Höhe der Gebühren ist durch das in § 8 Absatz 3 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vorgeschriebene Kostendeckungsprinzip begrenzt. Insofern besteht hier kein Spielraum für eine Reduzierung oder Subventionierung.

6. Wo genau verlaufen die Grenzen der Marktfläche des Herrmann-Ehlers-Platzes?

Zu 6.: Nach Mitteilung des Bezirkes ist die Marktfläche zur Düppelstraße, zur Albrechtsraße und zur Nebenfahrbahn der Albrechtstraße jeweils durch die äußere Baumreihe begrenzt. Zur Schloßstraße hin ist sie durch den U-Bahneingang begrenzt.

Berlin, den 10. Juni 2014

In Vertretung

Guido B e e r m a n n

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2014)